

INFORMATION ZUR COVID-19- ÖFFNUNGSVERORDNUNG (STAND 10. MAI 2021)

Mit Wirkung vom **19. Mai 2021** tritt die COVID-19-Öffnungsverordnung in Kraft.

Für Zahnärzte und Zahnärztinnen sind dabei folgende Bestimmungen von Bedeutung:

Für Patienten und Patientinnen gilt in der Ordination weiterhin die **FFP2-Masken- und Abstandspflicht**. Ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist für Patienten und Patientinnen nicht erforderlich – d.h. für Patienten und Patientinnen ist weiterhin **weder ein Test- noch ein Impfnachweis erforderlich**.

Das Ordinationsteam hat bei Patientenkontakt eine FFP2-Maske zu tragen, sonst genügt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS). Ferner ist unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist (z. B. durch Aufstellen von Plexiglaswänden im Rezeptionsbereich). Die Ausnahme von der FFP2-Maskentragepflicht für schwangere Mitarbeiterinnen bleibt unverändert.

Das Ordinationsteam hat außerdem **einen** der unten angeführten Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen:

- **Impfnachweis:** Die Erstimpfung gilt ab dem **22. Tag nach dem 1. Stich** für maximal 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung (bzw. der einzigen Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist). Nach der Vollimmunisierung behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt **9 Monate** ab der 1. Impfung.
- **Negative Testergebnisse** (Antigentests, molekularbiologische Tests), die alle **sieben Tage** zu erneuern sind
- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene **Infektion** mit SARS-CoV-2 bzw. entsprechender Absonderungsbescheid
- Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als **drei Monate** sein darf

Auch wenn ein Mitglied des Ordinationsteams positiv getestet wird, kann es nach überstandener Infektion die Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Wien, 11. 5. 2021